



§ 1 Präambel

Diese Ordnung dient den einzelnen Funktionären, um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Änderungen der Ordnung müssen von der Mitgliederversammlung, bei Sonderbeiträgen von der jeweiligen Abteilungs-Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 2 Beiträge

Es gilt jeweils das vollendete Lebensjahr.

Kategorie	Beitrag	Bemerkung
Kinder (0 - 13 Jahre)	24 €	
Jugendliche (14 - 20 Jahre)	30 €	ab Geburtsjahr + 15
Erwachsene (ab 21 Jahre)	48 €	ab Geburtsjahr + 22
in Ausbildung (max. 25 Jahre)	30 €	Antrag + Nachweis jährlich bis 30.11
Familienbeitrag	88 €	inkl. Kinder, Jugendliche
Alleinerziehende	75 €	inkl. Kinder, Jugendliche
Ehegatten, Lebenspartnerschaften	75 €	für 2 Personen
Passives Mitglied, Fördermitglied	25 €	Antrag nötig

§ 3 Einmalbeiträge

Aufnahme Judo	30 €	einmalig
Aufnahme Turnen	20 €	einmalig

§ 4 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge werden nur von der Abteilung Tennis erhoben:

Es gilt jeweils das vollendete Lebensjahr.

Kategorie	Beitrag	Bemerkung
Kinder (0 - 13 Jahre)	16 €	
Jugendliche (14 - 20 Jahre)	36 €	ab Geburtsjahr + 15
Erwachsene (ab 21 Jahre)	85 €	ab Geburtsjahr + 22
in Ausbildung (max. 25 Jahre)	36 €	Antrag jährlich bis 30.11
Ehegatten	145 €	für 2 Personen
Passives Mitglied, Fördermitglied	27 €	Antrag nötig

§ 5 Beitragsfreiheit

Ehrenvorstand

Ehrenmitglieder des Hauptvereins

70 Jahre Mitgliedschaft beim Hauptverein (zählt ab 14. Lebensjahr)

§ 6 Aufnahme von Darlehen

Die Aufnahme eines Darlehens ist grundsätzlich vom Hauptverein zu machen, da nur der erste, zweite und dritte Vorstand unterschriftsberechtigt sind (Eintrag im Registergericht).

§ 7 Genehmigung der Darlehen

bis 10.000,00 €	Vorstandschaft
10.000,01 € bis 20.000,00 €	Vereinsrat
ab 20.000,01 €	Mitgliederversammlung

§ 8 Ausgabenberechtigung

bis 5.000,00 €	Vorstand
5.000,01 € bis 10.000,00 €	Vorstandschaft
10.000,01 € bis 20.000,00 €	Vereinsrat
ab 20.000,01 €	Mitgliederversammlung

je Abteilung entscheidet der Abteilungsleiter:

Bei einmaliger Anschaffung bis 1.000,00 € pro Jahr.

Laufende Kosten, die den sportlichen Bereich der Abteilung betreffen bis maximal zum Budget des Vorjahres, ansonsten Genehmigung wie oben.

§ 9 Verträge

Verträge aller Art (z.B. Bandenwerbung,...) sind grundsätzlich vom 1., 2. oder 3. Vorstand zu unterschreiben.

Die Finanzordnung tritt zum 16.04.2016 in Kraft.